

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Altmühltal (VES-WAS)

Vom **28.10.2024**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes einen Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen (MN):

MN 03: Erneuerung und Verbesserung der Versorgungsleitung in der Hofstetter Straße in Gungolding

Die bestehende Graugussleitung aus den 70er Jahren wird im Rahmen der Straßenbauarbeiten, welche das Staatliche Bauamt Ingolstadt durchführt, ausgetauscht. Aufgrund der Fahrbahnerneuerung zwischen Gungolding und Hofstetten werden die Wasserversorgungseinrichtungen in der Hofstetter Straße in Gungolding erneuert. Diese Maßnahme beinhaltet die Neuverlegung und Vergrößerung des Rohrquerschnitts der Versorgungsleitung, Länge 190 m, DA110 und 160 PE, zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung.

MN 04: Erneuerung und Verbesserung der Zubringerleitung zwischen Pfalzpaint und dem Hochbehälter Gungolding mit teilweiser Erneuerung der Ortsnetzleitungen

Die in den 70er Jahren verlegte Hauptleitung besteht aus Grauguss, GG DN 125, und ist sehr anfällig für Rohrbrüche, deshalb ist eine Erneuerung der Leitung zwingend erforderlich. Mit der Neuverlegung einer PE-Rohrleitung DN 200 wird die Versorgungssicherheit erhöht und die Versorgung in den angrenzenden Ortschaften wesentlich verbessert.

Mit dieser Maßnahme werden zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserbereitstellung im gemeinsamen Rohrgraben mit der Hauptleitung ein Teil der Versorgungsleitungen in den Ortschaften Gungolding und Pfalzpaint erneuert. Auf der gesamten Strecke der neuen Hauptleitung wird zur Datenübertragung ein erdverlegtes Steuerkabel sowie ein Kabelzugrohr mitverlegt.

- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 125 x 11,4 in öffentlichem Grund, Länge ~ 105 m, Altmühlstraße und Birkenweg in Pfalzpaint.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund, Länge ~ 1.975 m, Unteren Au, Altmühlstraße, Obere Au, ab Höhe Fl. Nr. 416/0 Gemarkung Pfalzpaint bis Fl. Nr. 150/0 Gemarkung Pfalzpaint und 'An der Kapelle'.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 250 x 22,7 in öffentlichem Grund, Länge ~ 4.280 m, ab Höhe Fl. Nr. 98/0, Gemarkung Gungolding bis 448/0, Gemarkung Pfalzpaint.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am Ortsende von Gungolding, Fl. Nr. 364/2, Gemarkung Gungolding.
- Verlegung eines Steuerkabels A-2YF(L)2Y 30x2x0,8, Länge ~ 4.046 m und eines Kabelschutzrohres 50 PE-HD, Länge ~ 5.528 m, teilweise in doppelter Lage, zusammen mit der PE-HD RC 250 Rohrleitung im gemeinsamen Rohrgraben

MN05 + 08: Teilsanierung des Ortsnetzes Arnsberg

Die Versorgungsleitung in den Gemeindestraßen, ab „Altmührling 18“ und „Am Zehentstadel“ verläuft größtenteils im Privatgrund. Um diese Situation zu ändern sowie die Versorgungssicherheit zu erhöhen wird die Versorgungsleitung in diesem Bereich stillgelegt und durch eine neue Ringleitung, die komplett im Altmührling verläuft, ersetzt. Zusätzlich wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes der Rohrquerschnitt im Altmührling von 80 GG auf 160 HDPE vergrößert.

Die Versorgung der Anwesen „Am Zehentstadel“ ist künftig nur noch über eine Stichleitung geplant, die zur Vermeidung von Verkeimung im Rahmen der Gesamtanierung von 125 GG auf 110 PE verkleinert werden muss.

Die Anschlussnehmer „Am Dorfanger“ werden durch eine neue 110 HDPE Leitung vom „Altmühlring“ aus versorgt. Da die Anschlussnehmer in der „Herzog-Ludwig-Straße“ durch eine DN 80 GG Leitung versorgt werden, die sich ebenfalls in einem Bereich auf Privatgrund befindet, wird diese im Zuge der Erneuerungsmaßnahme durch eine 110 PE Leitung ersetzt.

- Verlegung einer Versorgungsleitung, HDPE-HD RC, SDR 11, PN 16, 110 x 10,0, in öffentlichem Grund, Länge ~ 268 m, Am Dorfanger, Am Zehentstadel und Herzog-Ludwig-Straße.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, HDPE-HD RC, SDR 11, PN 16, PN 16, 160 x 14,6 in öffentlichem Grund. Länge ~ 458 m, Altmühlring.

MN09: Teilerneuerung des Ortsnetzes Walting im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen des Landkreises Eichstätt

Im Wesentlichen wird das in Grauguss ausgeführte Versorgungsnetz aus den 70er Jahren sowie die Druckleitung vom Wasserwerk, welche der gesamten öffentlichen Wasserversorgung des Verbandsgebiets dient, erneuert.

Dies beinhaltet etwa 2/3 des Ortsnetzes und damit den überwiegenden Teil der Anlage, insbesondere:

- das Auswechseln der alten Gussrohre im Versorgungsnetz Walting auf einer Länge von ca. 1.600 m durch PE-HD RC Rohrleitungen,
- die Neuverlegung der sich im öffentlichen Grund befindlichen Grundstücksanschlüsse teils in Schutzrohren,
- die Neuverlegung einer Hauptleitung DN 250 vom Wasserwerk bis zum neuen Wasserzählerschacht am südlichen Ortseingang Walting auf einer Länge von ca. 700 m.
- Für eine ausreichende Löschwasserversorgung müssen im Versorgungsnetz Walting eine Vielzahl von zu klein dimensionierten Versorgungsleitungen gegen größere Rohre aus PE ausgewechselt werden. Für die Bemessung der erforderlichen Querschnitte ist dabei überwiegend der hohe Löschwasserbedarf im Brandfall maßgebend.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 90 x 8,2, in öffentlichem Grund, Länge ~ 67 m, Inchinger Straße, Fl. Nr. 41/6.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 110 x 10,0, in öffentlichem Grund, Länge ~ 149 m, Pfünzer Straße, Leonhardistraße (Fl. Nr. 64/0 und 27/0).
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 125 x 11,4, in öffentlichem Grund, Länge ~ 234 m, Rieshofener Straße und Am Hundsruck.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4, in öffentlichem Grund, Länge ~ 1.132 m, Inchinger Straße, Leonhardistraße, Am Kirchberg, Nähe Schule (Fl. Nr. 434/0).
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 250 x 22,7, in öffentlichem Grund, (Länge ~ 684 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Leonhardistraße 2 (Fl. Nr. 136/0).
- Errichtung eines Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am südlichen Ortseingang von Walting (Fl. Nr. 43/7)
- Verlegung eines Stromkabels NAYY-J 4 x 185 im Kabelzugrohr 110 PE, Länge ~ 540 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis zum Trafo auf Fl. Nr. 62/0.
- Verlegung eines Kabelzugrohrs 50 PE für Lichtwellenleiter, Länge ~690 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Leonhardistraße 2 (Fl. Nr. 136/0).
- Verlegung eines Kabelzugrohres 90 PE mit Steuerkabel 30 x 2 x 0,8 mit Schirmleiter, Länge ~ 891 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Höhe Schule (Fl. Nr. 83/0).
- Verlegung eines Starkstromkabels 4 x 25, Länge ~ 335 m vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Wasserzählerschacht Walting (Fl. Nr. 43/7).

Ein Abdruck der technischen Grundlagen der Vorhaben durch das Ing.-Büro Riedrich mit Sitz in Feucht kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung der Zweckverbände in Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschossen wurden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3 950 000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **2,20 €**,
- b) pro m² Geschoßfläche **4,30 €**.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2018 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Altmühltal

Walting, den 06.11.2024

Roland Schermer
Verbandsvorsitzender